

Sachgebiet

Hauptverwaltung

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	19.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Festlegung der weiteren Stellvertretung

Sachverhalt:

Es ist möglich, dass der Gemeinderat für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten und des 2. Bürgermeisters aus seiner Mitte weitere Stellvertreter bestimmt (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).

Es wird vorgeschlagen einen weiteren Stellvertreter zu bestimmen. Der weitere Stellvertreter ist durch einfachen Beschluss des Gemeinderates zu bestimmen.

Grundsätzlich wird, wenn der erste Bürgermeister und auch ein weiterer Bürgermeister nicht selbst handeln kann, auf das (an Lebensjahren) älteste Gemeinderatsmitglied verwiesen (z.B. Art. 27 Abs. 3 KWBG).

In der Wahlperiode 2020 bis 2026 war eine weitere Stellvertretung geregelt worden, das sollte auch dieses Mal wieder so gehandhabt werden. Es wird vorgeschlagen, dass Oskar Kugler als weiterer Stellvertreter bestimmt wird. Herr Kugler ist auch das an Jahren älteste Gemeinderatsmitglied.

Vorschlag zum Beschluss:

Es soll ein weiterer Stellvertreter festgelegt werden.

Gemeinderat _____ wird zum weiteren Stellvertreter bestimmt. Dies ist in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Pörsnbach (§ 14 Abs. 2) zu ergänzen.